:rhein-sieg-kreis Landschaftsplan Nr. 15 Wahner Heide Amt für Natur- und Landschaftsschutz Festsetzungskarte A Abteilung Landschaftsplanung Rheinisch-Bergischer Kreis Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft 2.1 - Naturschutzgebiet 2.2 - Landschaftsschutzgebiet °(LB) 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil Regelungen in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft zeitliche Einschränkung der fischereilichen Nutzung * *) die obigen Signaturen deuten auf das Ufer, für das das Verbot bzw. die Einschränkung gilt. Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen 5.1 - Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume 5.1.1 - Anlage, Wiederherstellung und Pflege von Extensivgrünland und Streuobstwiesen B 5.1.2 - Wiedervernässung des Einzugsgebietes von Gräben und Bächen 5.1.3 - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von trockenen Heiden, Sandmagerrasen und 5.1.4 - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen (Heidemoore, feuchte Heiden, 5.3-1 - Parkplatzbegrenzung B 5.1.3-2 5.5-1 - Anlage und Kennzeichnung von Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport 5.5-3 - Anlage/Herrichtung von Wanderwegen (Querschraffur: Anflugkorridore, Längsschraffur: seitliche Übergangsflächen) Pflege der Offenland- und Waldbereiche auf Grundlage der vertraglichen B 5.1.24 B 5.1.3-3 Stadt Köln B 5.1.4-17 B 5.1.2-1 B 5.1.3-1 B 5.1.4-13 B 5.1.4-8 B 5.1.4-4 N)2.1-1 B 5.1.4-9 B 5,1,4-14 N 2.1-1 B 5.1.4-12 B 5.1.4-19 $(N)^{2.1-1}$ 5.1.4-15 B 5.1.4-22 B 5.1.4-20 B 5.1.3-7 B 5.1.3-1 N 2.1-1 B 5.1.34 5.5-3 Lohmar N 2.1-1 B 5.1.4-25 P 5.3-1 N 2.1-1 B 5.1.3-1 $(N)^{2.1}$:rhein-sieg-kreis Landschaftsplan Nr. 15 Wahner Heide etelligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger ie frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs. 1 LG r Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 17.05.2004 Genenmigung Der Landschaftsplan Nr. 15 "Wahner Heide" wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG von der Höheren Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 05.04.2007 genehmig enorden- und Orientienkeitsbeteitigung im kammen der Strategischen Umweitpruft ie Behördenbeteiligung gemäß § 14h UVPG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat der Zeit vom 14.07.2006 bis 21.09.2006 stattgefunden. ie Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14i UVPG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - Fassung der Bekanntmachung 21 Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zulezt geändert Gesetz vom 15.12.2005 (GV.NRW.2006 S.35) und den §§ 6-11 der Verordnun Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW.S.683), zul geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.274). Das Verfahren des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27-31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33-41 LG. Der Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises. Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem bebfördenverhindlich: die Festsetzungen (§§ 19-26 LG) sind nach näherer Maß Festsetzungskarte A Siegburg, den 26.09.2006 Siegburg, den 28.09.2004 - der Festsetzungskarte A - der Festsetzungskarte B - der Anlagenkarte mit ergänzenden Informationen (nicht Bestandteil der Satzung) - den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil). flich; die Festsetzungen (§§ 19-26 LG) sind nach näherer Maßgabe der gez, Kühn Landrat Bekanntmachung der Genehmigung Gemäß § 28 a LG wurde die Genehmigung des Landschaftsplanes Nr. 15 "Wahner Heide" sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG in der Zeit vom 18.06.2007 bis 22.06.2007 ortstüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 15 "Wahner Heide" in Kraft. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 14.12.2006 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Amegungen und Bedenken geprüft. Der Landschaftsplan Nr. 15 "Wahner Heide" wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Maßstab: 1:15.000 Beschluss der öffentlichen Auslegung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschloss am 20.10.2005 auf der Grundlage des Entwurfes dieses Landschaftsplanes die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG. Räumlicher Geltungsbereich Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs, 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nm. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches 200 1000 Meter OPE PER STATE OF THE PE Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG am 09.07.1992 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 15 "Wahner Heide" beschlossen. Der Beschluss des Kreistages vom 09.07.1992 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 10.12.1992 ortsüblich bekannt gemacht. Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW, S. 307), vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 14.12 2006 els Setzum beschloseen. Siegburg, den 23.06.2007 Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftspl unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG sind insoweit nicht zullssig. Dieses gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuch Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diese Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz. 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Siegburg, den 18.01.2007 Bearbeitung: Öffentliche Auslegung Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 15 "Wahner Heide" hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.11.2005 in der Zeit vom 14.11.2005 bis 16.12.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen. rhein-sieg-kreis Dipl.-Ing. W. Schuth Siegburg, den 21,12,2005 Fon 0228/9783768 Fax 0228/9783769 e-mail info@umweltplanung-bonn.de 5630 2578 2580 2582 2584